

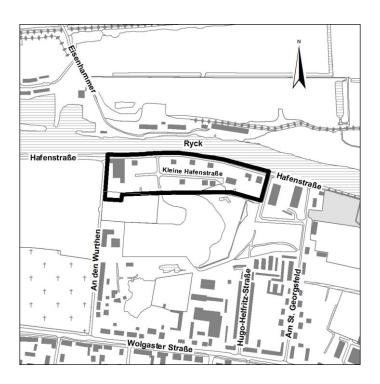
Veröffentlichung des Stadtbauamtes im "Greifswalder Stadtblatt" am 30. Juni 2017

Bekanntmachung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Amtliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 62 – An den Wurthen – der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Die von der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in der Sitzung am 11.07.2016 beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 62 – An den Wurthen – (Abgrenzung gemäß Planausschnitt), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), einschließlich der baugestalterischen Festsetzungen gemäß § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V), wird hiermit bekanntgemacht.

Planausschnitt:



Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 62 – An den Wurthen – tritt mit Ablauf des Erscheinungstages dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 62 – An den Wurthen – und die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung sowie die für die Planung zugrunde liegenden Rechtsgrundlagen (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) ab diesem Tag in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Stadtbauamt, Markt 15/Stadthaus - während der folgenden Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch 9.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag 9.00 - 12.00 Uhr.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen sowie auf die Bestimmung des § 5 Absatz 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Juli 2011 (GVOBI. M-V, S. 777) wird hingewiesen.

Greifswald, den 19.06.2017

gez. Dr. Stefan Fassbinder Der Oberbürgermeister